



Termine und Fälligkeiten

16. September

- Monatliche MwSt-Zahlung August
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat August
- Einzahlung Quellensteuer
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt-Abrechnung betreffend das 2. Trimester

20. September

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. September

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe der Enpals-Meldung für August

30. September

- Druck Abschreiberegister
- Rückerstattungsantrag für die MwSt, die im Ausland bezahlt wurde
- Inarcassa – 2. Rate Mindestbeitrag 2019 (Architekten und Ingenieure, welche in der Rentenversicherungskasse INARCASSA eingetragen sind)
- Cassa Forense - Telematische Übermittlung Mod. 5/2019 und 4. Rate Mindestbeitrag 2019
- Esterometro August 2019
- Redditi 2019 – Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für Steuerpflichtige, die dem Zuverlässigkeitsindex ISA unterliegen (IRPEF,

Wissen Sie schon? - September 2019

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder, Dr. Manuela Dantone

Aufschub für Steuerzahlungen!

Wir weisen darauf hin, dass die Steuerzahlungen für alle Steuerpflichtigen mit ISA-Kennzahlen aufgrund des heurigen Aufschubs am 30. September fällig sind. Die Verschiebung der Frist könnte für die Steuerzahler Liquiditätsprobleme mit sich bringen, da die zweite Akontozahlung in Kürze fällig ist und nach wie vor mit 30. November entrichtet werden muss. Da die Zahlungen in diesem Jahr auf einen so kurzen Zeitraum konzentriert werden, empfehlen wir, die Saldozahlung für das Jahr 2018 und die 1. Akontozahlung für 2019 in maximal 2 Raten zu tätigen.

Steuerbonus Werbung!

Der mit 2018 eingeführte Steuerbonus für Werbeinvestitionen ist trotz einiger Änderungen auch für 2019 wirksam. Der Steuerbonus für Werbung gilt für **alle Unternehmen**, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Buchhaltungsart. Zudem gilt er auch für **Freiberufler** sowie für **nicht gewerbliche Körperschaften**. Der Steuerbonus wird für Werbung in Printmedien (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften) sowie für Werbung in audiovisuellen Medien (lokale Radio- und Fernsehstationen) gewährt. Voraussetzung ist, dass die Print- und Audiovisuellen Medien bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw. Verzeichnissen eingetragen sind (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di comunicazione).

Zur Berechnung wird die Zuwachsmethode herangezogen: es braucht also eine **Steigerung von mind. 1%** gegenüber der gleichen Ausgaben im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bei der Ermittlung der Ausgaben gilt das Kompetenzprinzip. Grundsätzlich muss für jedes Jahr eine getrennte Voranmeldung und eine nachfolgende Ersatzerklärung telematisch übermittelt werden. Neu ist ab 2019, dass die Steuergutschrift in Höhe von 75% des Mehrwertes der getätigten Investitionen gewährt wird, sofern die verfügbaren Mittel ausreichend sind.

Vom 1. bis 31. Oktober 2019 ist die Voranmeldung für den Zugang zur Steuergutschrift einzureichen. Die Ersatzerklärung für die effektiv getätigten Investitionen muss dann im Zeitraum vom 1. bis 31. Jänner 2020 nachgereicht werden.

Rückerstattung der in anderen EU-Staaten gezahlte Mehrwertsteuer – Termin 30.09.!

Alle italienischen MwSt-Subjekte, welche im Jahr 2018 an Lieferanten im EU-Ausland (ausländische) Mehrwertsteuer gezahlt haben, können innerhalb 30. September 2019 telematisch einen Rückerstattungsantrag für diese gezahlte Mehrwertsteuer einreichen. Der Antrag kann entweder direkt vom Steuerpflichtigen selbst über den telematischen Kanal „ENTRATEL“/„FISCONLINE“ oder auch über einen Berater, welcher zur Übermittlung der Erklärung berechtigt ist, gestellt werden.

Alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit dem Abfassen und Versenden des Rückerstattungsantrages beauftragen wollen, sind gebeten, die diesbezüglichen Unterlagen bis spätestens

IRES, IRAP, IVS-
Sozialbeiträge, Einheits-
steuer)

- Jährliche Handelskam-
mergebühr

23. September 2019 in unserer Kanzlei abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass ein Rückerstattungsantrag aufgrund des enormen verwaltungstechnischen Aufwandes in der Regel erst ab einem Betrag von mehr als ca. 350 Euro Steuerguthaben wirtschaftlich sinnvoll ist.

Einführung des Evasomentro – neues Kontrollinstrument!

Der Finanzbehörde steht seit kurzer Zeit ein neues digitales Kontrollinstrument zur Verfügung, welches dabei helfen soll die Steuerhinterziehung einzudämmen. Die Software ist dabei so konzipiert, dass ein Abgleich zwischen den Bankbewegungen der Steuerzahler und dem erklärten Einkommen gemacht wird. Zeigt das System signifikante Abweichungen auf, so erfolgen weitere Überprüfungen von Seiten der Finanzbehörde.

Rechnungen: Achten Sie auf die Leistungsbeschreibung!

Gemäß einem kürzlich erlassenen Urteil der Steuerkommission Mailand 2897/05/2019 kann bei Vorlage einer Eingangsrechnung mit einer zu allgemeinen Beschreibung der erbrachten Dienstleistung weder der Abzug der Kosten für einkommensteuerliche Zwecke noch der Abzug der entsprechenden Mehrwertsteuer vorgenommen werden. Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass die Beschreibung der erbrachten Leistung so konkret als möglich sein muss bzw. dass die Beschreibung eine Identifizierung der Lieferung bzw. der Leistung ermöglicht oder dass die Rechnungsbeschreibung auf einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung hinweist in der die Leistungen beschrieben werden. Mit der Einführung der elektronischen Rechnung wird diese Möglichkeit in der Praxis sehr häufig genutzt. Um den Mehraufwand bei der Leistungsbeschreibung zu vermeiden genügt es auf eine beigefügte Anlage zu verweisen.

Erhöhung des MwSt-Kompensationssatzes für Holz!

Die für die Lieferung von Holz und Brennholz geltenden Mehrwertsteuer-Kompensationssätze wurden für das Jahr 2019 von 2% auf 6% angehoben. Dies ist in der Ministerialverordnung vom 27. August 2019 vorgesehen, welches vergangene Woche im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die neuen Kompensationssätze gelten rückwirkend ab dem 01. Januar 2019. Das bedeutet, dass Landwirte, die in den Vormonaten die zu zahlende Steuer auf der Grundlage des Prozentsatzes von 2% festgelegt haben, die entsprechenden Anpassungen vornehmen müssen. Die eventuell entstehende Differenz kann mit der Mehrwertsteuerjahreserklärung berichtigt werden.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.